

**Ordnung zur Änderung der Ordnung
für die Zwischenprüfung der Fachbereiche
11 - Philosophie/Pädagogik
12 – Sozialwissenschaften
13 - Philologie I
14 - Philologie II
15 - Philologie III
16 – Geschichtswissenschaft
21 – Biologie
22 – Geowissenschaften
26 – Sport
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

Vom 21. März 2005

Der Gemeinsame Ausschuss der Fachbereiche 11-16 und 23 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz hat unter Mitwirkung der Fachbereiche 21,22 und 26 auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), BS 223-41, am * die folgende Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Wissenschaft, Weiterbildung, Forschung und Kultur mit Schreiben vom , Az.: , Tgb.Nr. , genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21, 22 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 4. März 2002 (StAnz. S. 620), zuletzt geändert durch Ordnung vom 14. November 2003 (StAnz. S. 2610), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche
02 -Sozialwissenschaften, Medien und Sport
05-Philosophie und Philologie
07 - Geschichts- und Kulturwissenschaften
09 - Chemie, Pharmazie und Geowissenschaften
10 – Biologie
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „Professorin oder ein Professor oder eine Hochschuldozentin oder ein Hochschuldozent“ durch die Worte „Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Prüferinnen und Prüfer sind Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und wissenschaftliche Mitarbeiter mit Aufgaben gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 HochSchG, sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben gemäß § 58 HochSchG. Die Prüfungsberechtigung der Professorinnen und Professoren wird durch Emeritierung und Pensionierung nicht berührt. Honorarprofessorinnen und Honorarprofessoren, Habilitierte, die eine eigenverantwortliche, selbständige Lehrtätigkeit ausüben oder in den zurückliegenden vier Semestern ausgeübt haben, Lehrbeauftragte gemäß § 63 HochSchG sowie in der beruflichen Praxis erfahrene Personen können auf Beschluss des zuständigen Fachbereichs (Fachbereichsrats) zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Für fachbereichsübergreifende Angelegenheiten der Zwischenprüfung und der Magisterprüfung wird von den Fachbereichen 02, 05, 06, 07, 09 und 10 eine Gemeinsame Kommission für Angelegenheiten der Prüfungsordnungen gebildet. Ihr gehören an:

1. jeweils ein Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der beteiligten Fachbereiche,
2. zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden
3. zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
4. ein Mitglied aus der Gruppe der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Eine angemessene Vertretung der beteiligten Fachbereiche in den Gruppen gemäß Nr. 2-4 ist sicher zustellen. Die Kommission entscheidet in Fällen gemäß § 9 Abs. 4. Sie bereitet die Novellierungen und Änderungen der Prüfungsordnung vor. Die Mitglieder werden von den jeweils zuständigen Fachbereichsräten der beteiligten Fachbereiche gewählt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Vorsitzende oder der Vorsitzende sowie eine Stellvertreterin oder ein Stellvertreter werden durch die Mitglieder der Kommission aus ihrer Mitte auf drei Jahre gewählt.“

3. § 4 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „Fachbereich 26 – Sport, 1 Sportwissenschaft“ durch die Worte „Fachbereich 02 -Sozialwissenschaften, Medien und Sport, 6 Sportwissenschaft“ ersetzt.
4. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 werden die Worte „der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 vom 11. Oktober 1999“ durch die Worte „der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10 vom 11. Oktober 1999 in der zuletzt geänderten Fassung“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 werden die Worte „der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26“ durch die Worte „ der Fachbereiche 02, 05, 07, 09 und 10“ ersetzt.

5. Anhang 1 erhält folgende Fassung:

„Anhang 1

Fächer-Katalog und Anforderungen in den einzelnen Fächern für die Zwischenprüfung

Allgemeine Bestimmungen

Die ordnungsgemäße Durchführung des Studiums hat gemäß den Studienordnungen für die einzelnen Fächer zu erfolgen. Für Fächer, für die keine Studienordnungen in Kraft sind, gelten die Studienempfehlungen der jeweiligen Fächer.

Fachbereich 02 – Sozialwissenschaften, Medien und Sport

1 Pädagogik

Studiengang: Magister Artium.

Je eine mündliche Prüfung zu einem mit Leistungsnachweis abgeschlossenen Proseminar zur „Einführung in die Grundlagen der Erziehungswissenschaft“ und einem mit Leistungsnachweis abgeschlossenen Mittelseminar zum Bereich „Sozialisation“ oder zum Bereich „Erziehungsprozess“.

Je eine schriftliche Prüfung als Abschluss eines Mittelseminars zu „Methoden empirischer Erziehungswissenschaft“ oder zu "Geisteswissenschaftliche Methoden der Pädagogik" und eines Mittelseminars zum Bereich "Pädagogische Anthropologie/Bildungstheorie" oder zum Bereich "Geschichte der Erziehung und Bildung/Erziehungstheorien". Die Teilprüfung zum Bereich „Sozialisation“ soll nicht vor der Teilprüfung zum Bereich „Methoden empirischer Erziehungswissenschaft“ abgelegt werden. Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

2 Politikwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Je eine Prüfungsleistung, die jeweils nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der jeweiligen Veranstaltungsleitung in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen kann, in drei Lehrveranstaltungen aus drei verschiedenen Bereichen des folgenden Katalogs:

- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland
- Vergleichende Regierungslehre
- Internationale Beziehungen
- Moderne politische Theorie
- Wirtschaft und Gesellschaft
- Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung

Studiengang: Lehramt an Gymnasien (Sozialkunde).

Je eine Prüfungsleistung, die jeweils nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der jeweiligen Veranstaltungsleitung in Form einer mündlichen Prüfung oder einer Klausur oder einer schriftlichen Hausarbeit erfolgen kann, in drei Lehrveranstaltungen aus drei verschiedenen Bereichen des folgenden Katalogs:

- Politisches System der Bundesrepublik Deutschland

- Vergleichende Regierungslehre
- Internationale Beziehungen
- Moderne politische Theorie
- Methoden der Politikwissenschaft (Statistik und Methoden der empirischen Sozialforschung)
- Soziologie
- Volkswirtschaftslehre

Mindestens eine Prüfungsleistung ist entweder im Bereich Soziologie oder im Bereich Volkswirtschaftslehre zu erbringen.

In allen Studiengängen ist die letzte Prüfungsleistung jeweils in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

3 Soziologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur im Rahmen der Vorlesung „Die Sozialstruktur Deutschlands“.

Eine Klausur im Rahmen der Übung „Methoden der empirischen Sozialforschung“.

Eine mündliche Prüfung von ca. 20 Minuten Dauer zu dem Veranstaltungsbereich „Grundzüge der Soziologie“.

Die mündliche Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

4 Publizistik

Studiengang: Magister Artium.

Eine schriftliche Hausarbeit und eine Klausur (Bearbeitungszeit 45 Minuten) im Rahmen eines Proseminars mit Einführung in die Technik des wissenschaftlichen Arbeitens.

Eine schriftliche Hausarbeit oder eine Klausur (90 Minuten) oder zwei Klausuren (je 45 Minuten) nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters im Rahmen einer Übung mit Themen aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog.

Eine schriftliche Hausarbeit oder eine Klausur nach Maßgabe der Veranstaltungsleiterin oder des Veranstaltungsleiters im Rahmen eines Methodenpraktikums aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Seminars mit Themen aus dem Pflicht- oder Wahlpflichtkatalog.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

5 Filmwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

- zwei schriftlichen Hausarbeiten nach Wahl der oder des Studierenden im Rahmen folgender Proseminare:
 1. Einführung in die Filmanalyse (Spiel- und dokumentarische Formen),
 2. Einführung in die Film- und Fernsehgeschichte,
 3. Einführung in die Ästhetik und Theorie des Films,
 4. Einführung in die Analyse von Fernsehproduktionen (Spiel- und dokumentarische Formen);

- einer fünfzehnminütigen mündlichen Prüfung nach Wahl über den Stoff eines der genannten Proseminare oder einer Vorlesung.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

6 Sportwissenschaft

I. Studiengang

Die nachfolgenden Regelungen über die Zwischenprüfung im Fach Sportwissenschaft beziehen sich auf ein Studium mit dem Abschluss Magister Artium.

II. Fächerkombination

Als Hauptfach ist Sportwissenschaft nur in Verbindung mit mindestens einem Nebenfach aus dem Katalog der in Anhang 1 genannten Fächer der Fachbereiche 02, 05 und 07 zugelassen.

III. Art und Umfang

Die Zwischenprüfung in Sportwissenschaft besteht aus folgenden vier gleichgewichtigen Teilprüfungen:

1. je einer studienbegleitenden Prüfung in einer Individualsportart (Leichtathletik, Turnen, Schwimmen, Gymnastik) und einem Sportspiel (Basketball, Handball, Fußball, Volleyball), die jeweils besteht aus:
 - a) einer sportpraktischen Prüfung gemäß Nummer IV
 - b) einer 20-minütigen mündlichen oder 60-minütigen schriftlichen Prüfung in der Theorie der gewählten Sportart. Der Kandidatin oder dem Kandidaten wird zu Beginn des jeweils letzten Studiensemesters in der zu prüfenden Sportart durch Aushang bekannt gemacht, ob die Prüfung mündlich oder schriftlich erfolgt.
2. einer 20-minütigen mündlichen Prüfung in einem Fach aus der Gruppe I sportwissenschaftlicher Disziplinen, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wird:
 - a) Sportgeschichte
 - b) Sportpädagogik
 - c) Sportphilosophie
 - d) Sportpsychologie
 - e) Sportsoziologie
3. einer 20-minütigen mündlichen Prüfung in einem Fach aus der Gruppe II sportwissenschaftlicher Disziplinen, in dem kein Leistungsnachweis erbracht wird:
 - f) Bewegungswissenschaft
 - g) Sportanatomie
 - h) Sportphysiologie
 - i) Trainingswissenschaft.

IV. Studienbegleitende sportpraktische Prüfungen

Die sportpraktischen Prüfungen gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 und Nr. III. 1 bestehen jeweils aus einer Überprüfung der sportlichen Leistungen und der Demonstration sportartspezifischer Techniken. Sie sind studienbegleitend abzulegen und erstrecken sich auf die in der jeweiligen Sportart geforderten Prüfungsleistungen gemäß Anlage A der Ordnung für die Diplomprüfung im Studiengang Sportwissenschaft an der Johannes Gutenberg-Universität Mainz vom 18. Oktober 1994 (StAnz. S. 1167) in der jeweils gültigen Fassung.

Die Note einer sportpraktischen Prüfung setzt sich aus den Einzelnoten der Prüfungsleistungen in der jeweiligen Sportart zusammen, die gleichgewichtig gemittelt sind. Die Gewichtung der

einzelnen Prüfungsleistungen in den Sportspielen ergibt sich entsprechend Anlage B II 3., letzter Satz der Diplomprüfungsordnung Sportwissenschaft der Universität Mainz in der jeweils gültigen Fassung.

Jede einzelne Prüfungsleistung einer sportpraktischen Prüfung wird von zwei Prüfern bewertet. Die Benotung der Prüfungsleistungen ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der beiden Einzelbewertungen.

Die Bewertung der Prüfungsleistungen der sportpraktischen Prüfungen richtet sich nach den Wertungstabellen und -kriterien der Anlage B zur Diplomprüfungsordnung Sportwissenschaft der Universität Mainz.

V. Zulassungsvoraussetzungen für die abschließenden mündlichen Prüfungen

Zu den das Grundstudium abschließenden Prüfungen wird zugelassen, wer über die Erfordernisse des § 4 Abs. 3 hinaus folgende Nachweise vorlegt:

- a) Nachweis der bestandenen sportpraktischen und theoretischen Prüfungen gemäß Nr. III. 1;
- b) je ein Leistungsnachweis aus Lehrveranstaltungen der beiden in Nr. III. 2 und 3 genannten Gruppen I und II sportwissenschaftlicher Disziplinen;
- c) je ein Nachweis der Teilnahme an den Lehrveranstaltungen „Einführung in wissenschaftliches Arbeiten“ und „Statistik I“.

Fachbereich 05 – Philosophie und Philologie

1 Philosophie

Studiengang: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten je eine mündliche Prüfung oder je eine Klausur oder je eine schriftliche Hausarbeit als Abschluss von vier Proseminaren. Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

2 Deutsche Philologie/Deutsch

Studiengänge: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Vier Klausuren als Abschluss der Proseminare 1 bis 4 gemäß der Studienordnung; eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars 5.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

3 Kulturanthropologie/Volkskunde

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur oder eine schriftliche Hausarbeit zu dem Proseminar „Einführung in das Fach Kulturanthropologie/Volkskunde“.

Zwei schriftliche Hausarbeiten zu weiteren Pflichtlehrveranstaltungen des Grundstudiums.

Eine schriftliche Hausarbeit oder eine mündliche Prüfung zu einer Wahlpflichtlehrveranstaltung.

Über die Art der Prüfungsleistung entscheidet die Fachvertreterin oder der Fachvertreter im Einvernehmen mit den Seminarleiterinnen oder den Seminarleitern.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

4 Theaterwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Die Zwischenprüfung besteht aus drei Teilprüfungen:

Zwei schriftliche Hausarbeiten nach Wahl der oder des Studierenden im Rahmen der Proseminare gemäß Studienordnung (§ 13).

Eine halbstündige mündliche Prüfung nach Wahl über den Stoff eines der Proseminare oder einer Vorlesung.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

5 Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur im Rahmen des Proseminars „Einführung in die Allgemeine und Vergleichende Literaturwissenschaft“.

Drei schriftliche Hausarbeiten im Rahmen der thematischen Proseminare/Übungen.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

6 Anglistik, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft

Fächer: Anglistik, Amerikanistik, Englische Sprachwissenschaft

Studiengang: Magister Artium

Fach: Englisch

Studiengang: Lehramt an Gymnasien.

Eine Klausur als Abschluss einer Übung „Übersetzung“ oder „Essay“.

Eine schriftliche Hausarbeit in einem der Proseminare mit literaturwissenschaftlichem oder sprachwissenschaftlichem Schwerpunkt im Hauptfach.

Eine mündliche Prüfung als Abschluss einer Übung „Culture Studies“ oder am Schluss des nicht bereits für die schriftliche Prüfungsleistung verwendeten Proseminars.

7 Allgemeine Sprachwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Je eine Klausur als Abschluss von drei Proseminaren (jedoch nicht Proseminartyp „Strukturkurs“).

8 Vergleichende Sprachwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Je eine Klausur als Abschluss von drei Proseminaren (jedoch nicht Proseminartyp „Computerlinguistik“ oder „Textlinguistik“).

Fächergruppe 9: Romanische Philologie

a) Französisch

Studiengang: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine Klausur als Abschluss einer Übersetzungsübung deutsch-französisch.

Eine mündliche Prüfung von 40 Minuten über den Stoff eines thematisch gebundenen Proseminars und einer Vorlesung. Wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft genommen werden; wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft genommen werden.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 1 : 2 gewertet.

b) Italienisch

Studiengang: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine Klausur als Abschluss des Sprachkurses Italienisch III.

Eine mündliche Prüfung von 40 Minuten über den Stoff eines thematisch gebundenen Proseminars und einer Vorlesung. Wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft genommen werden; wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft genommen werden.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 1 : 2 gewertet.

c) Portugiesisch

Studiengang: Magister Artium; Lehramt an Gymnasien (Erweiterungsprüfung).

Eine Klausur als Abschluss des Sprachkurses Portugiesisch III.

Eine mündliche Prüfung von 40 Minuten über den Stoff eines thematisch gebundenen Proseminars und einer Vorlesung. Wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft genommen werden; wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft genommen werden.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 1 : 2 gewertet.

d) Spanisch

Studiengänge: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine Klausur als Abschluss des Sprachkurses Spanisch III.

Eine mündliche Prüfung von 40 Minuten über den Stoff eines thematisch gebundenen Proseminars und einer Vorlesung. Wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Sprachwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Literaturwissenschaft genommen werden; wird das thematisch gebundene Proseminar aus dem Bereich der Literaturwissenschaft gewählt, so muss die Vorlesung aus dem Bereich der Sprachwissenschaft genommen werden.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 1 : 2 gewertet.

Fächergruppe 10: Slavische Philologie

a) Russisch

Studiengänge: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine Klausur von 90 Minuten mit den Prüfungsgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeskunde. Die Themenbereiche der Klausur werden vier Wochen vor dem Prüfungstermin den Prüflingen durch Aushang bekanntgegeben.

Eine mündliche Prüfung von 10 - 15 Minuten, in der die praktische Sprachbeherrschung geprüft wird.

Die 90-minütige Klausur ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird. Die mündliche Prüfung findet am Tage nach der Klausur statt.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 3 : 1 gewertet.

Eine der Prüferinnen oder einer der Prüfer ist eine vom Prüfungsamt berufene Professorin oder ein vom Prüfungsamt berufener Professor.

b) Polnisch

Studiengang: Magister Artium; Lehramt an Gymnasien (Erweiterungsprüfung).

Eine Klausur von 90 Minuten mit den Prüfungsgebieten Literaturwissenschaft, Sprachwissenschaft und Landeskunde. Die Themenbereiche der Klausur werden vier Wochen vor dem Prüfungstermin den Prüflingen durch Aushang bekanntgegeben.

Eine mündliche Prüfung von 10 - 15 Minuten, in der die praktische Sprachbeherrschung geprüft wird.

Die 90-minütige Klausur ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird. Die mündliche Prüfung findet am Tage nach der Klausur statt.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die Teilprüfungsleistungen im Verhältnis 3 : 1 gewertet.

c) Serbokroatisch

Studiengang: Magister Artium.

Nach Maßgabe des Lehrangebots kann Serbokroatisch als Hauptfach studiert werden. Für die Ablegung der Zwischenprüfung sind die Bestimmungen für Russisch und Polnisch sinngemäß anzuwenden.

d) Bohemistik

Studiengang: Magister Artium.

Nach Maßgabe des Lehrangebots kann Bohemistik als Hauptfach studiert werden. Für die Ablegung der Zwischenprüfung sind die Bestimmungen für Russisch und Polnisch sinngemäß anzuwenden.

11 Indologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur (Übersetzung, Sanskrit-Deutsch) als Abschluss des 2-semesterigen Sanskrit-Einführungskurses.

Eine Klausur (Übersetzung entweder eines Sanskrit-Textes oder eines Hindi-Textes ins Deutsche) als Abschluss einer leichteren Lektüre-Übung.

Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten über den Stoff einer Lektüre-Übung.

Wird die Klausur als Abschluss einer Lektüre-Übung in Sanskrit geschrieben, so ist die mündliche Prüfung über den Stoff einer Hindi-Übung abzulegen. Wird die Klausur als Abschluss einer Lektüre-Übung in Hindi geschrieben, so ist die mündliche Prüfung über den Stoff einer Sanskrit-Übung abzulegen.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

12 Semitistik

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur nach 3-semesteriger Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen Arabisch I - III.

Eine Klausur in einer weiteren semitischen Sprache (ersatzweise das Hebraikum).

Eine mündliche Prüfung über den Gegenstand eines Seminars oder einer Vorlesung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

13 Islamische Philologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur nach 3-semesteriger Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen Arabisch I - III.

Eine Klausur nach 3-semesteriger Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen Persisch beziehungsweise Türkisch I - III nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Eine mündliche Prüfung über den Stoff eines Seminars oder einer Vorlesung über Literaturwissenschaft nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

14 Islamkunde

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur nach 3-semesteriger Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen Arabisch I - III.

Eine Hausarbeit über den Stoff eines Seminars beziehungsweise einer Vorlesung nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Eine mündliche Prüfung nach 3-semesteriger Teilnahme an den wissenschaftlichen Übungen Persisch beziehungsweise Türkisch I - III nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten in Absprache mit der Prüferin oder dem Prüfer.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

15 Turkologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur als Abschluss der wissenschaftlichen Übungen zur Einführung in das Türkei Türkisch.

Eine Klausur als Abschluss einer sprachpraktischen Übung zur Einführung in das Türkei Türkisch.

Eine mündliche Prüfung als Abschluss des 3-semesterigen Seminars zur Einführung in die Türk Sprachen.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

16 Buchwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur als Abschluss des Proseminars, das in das Studium des Faches Buchwissenschaft einführt.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars.

Eine mündliche Prüfung über ausgewählte Lehrinhalte des Grundstudiums.

Die mündliche Prüfung findet am Ende des Semesters statt, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Fachbereich 07 – Geschichts- und Kulturwissenschaften

1 Ethnologie

Studiengang: Magister Artium.

Je eine schriftliche Hausarbeit in zwei unterschiedlichen Lehrveranstaltungen der folgenden Gebiete:

- Theorien und Geschichte
- Methoden der Ethnologie
- Hauptgebiete der Ethnologie
- Regionalseminar

sowie zusätzlich eine mündliche Prüfung von 30 Minuten Dauer zu dem Stoff einer der genannten Lehrveranstaltungen, zu der keine Hausarbeit angefertigt wurde, bzw. zum Stoff der Vorlesung "Einführung in die Ethnologie".

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

2 Afrikanische Philologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen einer Übung zur Afrikanischen Sprach- oder Literaturwissenschaft.

Eine schriftliche Sprachprüfung einer afrikanischen Sprache.

Eine mündliche Prüfung als Abschluss einer Übung zur Einführung in die Hauptgebiete der Afrikanischen Philologie.

Die letzte Prüfungsleistung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

3 Latein

Studiengänge: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine lateinisch-deutsche Übersetzung von 90 Minuten mit metrisch-grammatischen Zusatzfragen (Text aus der propädeutischen Lektüre und den Proseminaren der letzten zwei Jahre). Der Bereich, aus dem der Text der Klausur stammt, wird vier Wochen vor dem Prüfungstermin den Prüflingen durch Aushang bekanntgegeben.

Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten über eine mehrstündige Vorlesung.

Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten über einen weiteren in einer Lehrveranstaltung behandelten Autor.

Der Stoff der beiden Prüfungen darf sich nicht überschneiden.

Die mündliche Prüfung über den weiteren Autor ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

4 Griechisch

Studiengänge: Magister Artium, Lehramt an Gymnasien.

Eine griechisch-deutsche Übersetzung von 90 Minuten mit metrisch-grammatischen Zusatzfragen (Homer).

Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten über eine mehrstündige Vorlesung.

Eine mündliche Prüfung von 20 Minuten über einen weiteren in einer Lehrveranstaltung behandelten Autor.

Der Stoff der beiden mündlichen Prüfungen darf sich nicht überschneiden.

Die mündliche Prüfung über den weiteren Autor ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

5 Klassische Archäologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine maschinenenschriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars ist am Ende des jeweils laufenden Semesters abzugeben. Eine mündliche Prüfung von 30 Minuten. Davon 15 Minuten über ein Gebiet nach eigener Wahl, entweder im Umfang von 2-stündigen Lehrveranstaltungen oder über ein sonstiges Spezialgebiet entsprechenden Umfangs. 15 Minuten Überblick wahlweise über das Gesamtgebiet der griechischen oder der römischen Kunst anhand angegebener Literatur.

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

6 Kunstgeschichte

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur oder mündliche Prüfung oder schriftliche Hausarbeit als Abschluss eines thematisch gebundenen Proseminars oder einer Vorlesung; die Art der Prüfung wird von der Prüferin oder dem Prüfer bestimmt.

Eine Klausur oder mündliche Prüfung (Festlegung durch die Prüferin oder den Prüfer), nachdem alle Leistungsnachweise des Grundstudiums erbracht sind. Geprüft werden Grundkenntnisse der Allgemeinen Kunstgeschichte, insbesondere Kenntnisse der Baudenkmäler und Museumsbestände in Mainz und der näheren Umgebung (Wiesbaden, Frankfurt, Darmstadt).

Die zuletzt genannte Teilprüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

7 Christliche Archäologie und Byzantinische Kunstgeschichte

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur als Abschluss eines Proseminars (thematisch).

Eine mündliche Prüfung über eine Vorlesung und das Proseminar (einführend).

Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

8 Ägyptologie

Studiengang: Magister Artium.

Eine Klausur als Abschluss eines Proseminars Mittelägyptisch III.

Eine schriftliche Hausarbeit als Abschluss eines Mittelseminars Ägyptische Archäologie III (Objektgattungen).

Eine mündliche Prüfung als Abschluss eines Mittelseminars Mittelägyptische Textlektüre.
Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote der Zwischenprüfung werden die Ergebnisse der Teilprüfungen im Verhältnis 2 : 2 : 1 gewertet.

9 Altorientalistik

Studiengang: Magister Artium.

- a) Studienrichtung Vorderasiatische Archäologie:
Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars.
Eine mündliche Prüfung über ausgewählte Lehrinhalte des Grundstudiums; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.
- b) Studienrichtung Altorientalische Philologie:
Eine Klausur nach Teilnahme an der Einführung in das Akkadische.
Eine Klausur nach Teilnahme an der Einführung in eine weitere altorientalische Sprache.
Eine mündliche Prüfung über ausgewählte Lehrinhalte des Grundstudiums; § 2 Abs. 3 gilt entsprechend.
Die mündliche Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

10 Vor- und Frühgeschichte

Studiengang: Magister Artium.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Seminars.

Eine mündliche Prüfung über ausgewählte Lehrinhalte des Grundstudiums.

Die mündliche Prüfung findet am Ende des Semesters statt, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

11 - 13 Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte

Fächer: Alte Geschichte, Mittlere und Neuere Geschichte, Osteuropäische Geschichte

Studiengang: Magister Artium.

Fach: Geschichte

Studiengang: Lehramt an Gymnasien.

Je eine Teilprüfung als Proseminar-Abschluss zu zwei Geschichtsepochen (Alte Geschichte, Mittelalterliche Geschichte, Neuere/Neueste Geschichte) nach Wahl, bestehend jeweils aus einer schriftlichen Hausarbeit und einer mündlichen Prüfung.

Eine mündliche Prüfung zum Stoff einer mindestens 2-stündigen Vorlesung aus der Epoche, die nicht für die Proseminarprüfung gewählt wurde.

Diese Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

14 Byzantinistik

Studiengang: Magister Artium.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars.

Eine mündliche Prüfung zur griechischen Paläographie.

Die mündliche Prüfung findet am Ende des Semesters statt, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

15 Musikwissenschaft

Studiengang: Magister Artium.

Eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen eines Proseminars.

Eine mündliche Prüfung, in der die Kandidatin oder der Kandidat zugleich ihre oder seine Fertigkeiten im Instrumentalspiel oder Gesang nachweist, indem sie oder er zwei Stücke mittlerer Schwierigkeit aus verschiedenen Epochen vorträgt.

Die mündliche Prüfung findet am Ende des Semesters statt, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Fachbereich 09 – Chemie, Pharmazie und Geowissenschaft

1 Geographie

Studiengang: Magister Artium.

Gegenstand der Zwischenprüfung sind die Inhalte des Grundstudiums.

Die Zwischenprüfung gliedert sich in:

- eine schriftliche Hausarbeit im Rahmen des Proseminars mit physisch-geographischem oder humangeographischem Schwerpunkt
- je eine mündliche Teilprüfung in Physische Geographie und Humangeographie.

Die mündlichen Teilprüfungen sind zu einem Termin in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.

Bei der Bildung der Gesamtnote werden die beiden mündlichen Teilprüfungen und die Hausarbeit im Verhältnis 1:1:1 gewichtet.

Fachbereich 10 – Biologie

1 Anthropologie

Studiengang: Magister Artium.

Je eine mündliche Prüfung oder eine Hausarbeit als Abschluss von drei humanbiologischen Kursen beziehungsweise Seminaren.

Eine mündliche Prüfung über die Inhalte der drei Hauptvorlesungen (Humanbiologie I - III); diese Prüfung ist in dem Semester zu erbringen, in dem das Grundstudium abgeschlossen wird.“

Artikel 2

Diese Änderung der Ordnung für die Zwischenprüfung der Fachbereiche 11-16, 21-23 und 26 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. März 2005

Der Vorsitzende des Gemeinsamen Ausschusses
der Fachbereiche 11-16 und 23
der Johannes Gutenberg-Universität Mainz
Univ.-Prof. Dr. Wolfgang Girke